

S a t z u n g

des

Leichtathletik-Verein Meppen '91 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Leichtathletik-Verein Meppen '91 und hat seinen Sitz in Meppen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Leichtathletik zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (33 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes und des Niedersächsischen Turnerbundes und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss des Quartals; in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einer Kündigung ohne schriftliche Form zustimmen.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes in Verbindung mit nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen (mindestens 9 Monate keine Zahlung trotz mehrfacher Aufforderung). § 9 der Satzung bleibt davon unberührt. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- d) In den begründeten Einzelfällen von Wegzug ohne Angabe der neuen Adresse und/oder ohne Angabe der neuen Konto-Nr. sowie aus sozialem Grund kann der „erweiterte Vorstand“ auf Vorschlag des „Vorstandes“ eine Löschung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8) kann nur in den nachstehend benannten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;

für Mitglieder, die wegen ihres Alters (unter 16 Jahre) kein Stimmrecht haben und bei denen der Beitragszahler nicht Mitglied im Leichtathletik-Verein ist, hat der Beitragszahler oder sein Vertreter – vorausgesetzt er oder sie sind über 16 Jahre alt – pro Mitgliedshauptnummer 1 Stimme in der Jahreshauptversammlung.

- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmung zu benutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbunde Niedersachsen abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge, auch im Einzugsverfahren, zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Zusammentreff und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Bei begründeter Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern ist zu den bekannten Tagesordnungspunkten eine schriftlich Abstimmung (Briefwahl) im voraus zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen 21 Jahre alt sein; eine Ausnahme hiervon ist der/die Jugendwart/in. Er/Sie darf 16 Jahre alt sein und wird von den Kindern/Jugendlichen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit der Einberufungsfrist von 3 Wochen über die vereinsinterne Internetseite und durch Aushang in den von den von den Vereinsmitgliedern zu Trainingszwecken genutzten Sportanlagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorstand/erweiterter Vorstand)
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrat
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer/innen
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung de Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung übe die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 17 Vereinsvorstand (Vorstand, erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der Kassenwart/in

dem/der Schriftführer/in

dem/der Leiter/in des Sportbetriebs (Abteilungsleiter/in)

dem/der Jugendwart/in der Sportabteilungen

dem/der Vertreter/in des/der Jugendwart/in

dem/der Pressewart/in (Webmaster)

den Beisitzern/innen

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Auf gesonderten Antrag – Antrag gemäß § 13 an den Vorstand - kann bis auf die Hälfte der erweiterte Vorstand jährlich neu gewählt werden, über die Annahme dieses Antrages entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Pflichten und Rechte des erweiterten Vorstandes

a) Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der erweiterte Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- b 1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b 2) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der/des Vorsitzenden ggf. der/des stellvertr. Vorsitzenden geleistet werden. Er/sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/den Vorsitzenden ggf. der/dem stellvertr. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- b 3) Der/die Geschäftsführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einzahlung der Beiträge.
- b 4) Geschäftsführer/in und Kassenwart/in haben am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Die Funktionen von Geschäftsführer/in und Kassenwart/in sind in Personalunion möglich.
- b 5) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll bei entsprechenden Sitzungen und unterstützt den Vorstand bei schriftlichen Aufgaben. Das Protokoll der Sitzungen wird von ihm/ihr und einer 2. bei der Sitzung anwesenden Person unterzeichnet
- b 6) Der/die Abteilungsleiter/in regeln alle, den Sport betreffenden Angelegenheiten, koordinieren und regeln Trainings- und Wettkampfbetrieb.

- b 7) Der/die Jugendwart/in und sein/ihr Stellvertreter/in haben die Kinder und Jugendlichen ihrer Abteilung zu betreuen. Sie vertreten deren Interessen im Vorstand.
- b 8) Der/die Pressewart/in (Webmaster) ist für die Gestaltung und Betreuung der vereins-eigenen Internetseite (für die Inhalte der Berichte der Verfasser) verantwortlich. Er/sie soll hierbei von dem Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterstützt werden.
- b 9) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand benannt und der Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts des entsprechenden Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

§ 21 Kassenprüfer/innen

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen können gemeinschaftlich zweimal im Jahr unvermutet, haben jedoch einmal im Jahr – zum Ende des Geschäftsjahres – ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und hierüber in der Jahreshauptversammlung berichten. Eine erneute Wiederwahl nach 2-jähriger Unterbrechung ist zulässig.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch persönliche Einladung an die Betroffenen durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertr. Vorsitzende/n oder den/die Schriftführer/in erfolgt.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Bei der Jahreshauptversammlung muss die Anzahl der erschienenen Mitglieder so hoch sein, dass sie den erweiterten Vorstand überstimmen kann.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach der Niederschrift von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über den Versammlungsort, Zeit, die Anzahl der Erschienenen, die Berichte der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinsamt

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die:

Hospiz Meppen e.V.
Ludmillenstraße 4 – 6
49716 Meppen
Telefon: 05931 845680

Verwendungszweck:
Für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.